

Bundessozialgericht

2 RU 57/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. August 1986

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. September 1985 wird
zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Unfall, den der Kläger am 20. November 1982 bei der Überprüfung eines Gasofens in der von ihm vermieteten Wohnung durch eine Gasexplosion erlitten hat, ein Arbeitsunfall war.

Der im Jahre 1949 geborene Kläger ist als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der Beklagten. Er ist gelernter Mechaniker und bewirtschaftet seit dem Jahre 1981 hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er von seinem im Jahre 1978 verstorbenen Vater übernommen hat. Er bestellt eigene 4,8 ha Acker und 3,9 ha Rebfläche. Vieh wird nicht gehalten. Im Jahre 1977 zog der Kläger mit seiner Familie aus dem elterlichen Anwesen in einen Neubau. In dem Betriebsgebäude wohnt noch die Mutter des Klägers, die jedoch lediglich ihren Haushalt versorgt. Außerdem befindet sich in einem in den dreißiger Jahren gebauten Seitentrakt außer einer Scheune eine Wohnung, die bis in die sechziger Jahre von einer auf dem Hof tätigen Vollzeitarbeitskraft bewohnt wurde. Später wurde sie an Familien vermietet, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

an Wochenenden und während ihrer Freizeit im landwirtschaftlichen Anwesen mithalfen. Nach dem Auszug einer Familie Ende Juli 1982 wurde die Wohnung von dem Kläger und dem neuen Mieter H.

B. renoviert. Der im Jahre 1951 geborene B. war ein Vetter der Ehefrau des Klägers, von Beruf Installateur und die Woche über in Sindelfingen auf Montage tätig. Er lebte am Wohnort des Klägers mit seiner Mutter zusammen. Ab 1. Oktober 1982 hatte er die Wohnung im Anwesen des Klägers gemietet. Er arbeitete bereits seit zwei Jahren bei der Weinlese und an Wochenenden in nicht unerheblichem Umfang im landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers mit und verkaufte für ihn Wein.

Am Samstag, dem 20. November 1982, war B. von Sindelfingen gekommen und hatte festgestellt, daß der Gas-Außenwandofen in der Küche nicht brannte. Er bat deshalb den Kläger, der im Hof Holz sägte, nachzusehen, warum der Ofen nicht anging. Als B. im Beisein des Klägers den Zündknopf des Ofens drückte, kam es zu einer Explosion. Der Kläger zog sich dabei schwerste Verbrennungen am ganzen Körper zu. B. erlitt tödliche Verletzungen.

Vor dem Unfall hatte der Kläger ua Fensterbänke gesetzt, die Heizung auf Flüssiggas umgestellt und die Zuleitung unter die Erde verlegt. Am 2. November 1982 hatte der TÜV die Gasleitung überprüft und abgenommen. Ein Ofen in dem im 1. Stock befindlichen Schlafzimmer war noch nicht angeschlossen. Am Unfalltag morgens hatte ein vom Kläger beauftragter Schreiner im Erdgeschoß neue Fenster eingesetzt. Im Obergeschoß hatte der Schreiner bereits am 1. November 1982 alle Fenster der Wohnung (Küche mit



Wohnzimmer, Nebenraum, Schlafzimmer) erneuert. Am Nachmittag des 20. November 1982 sollte die Wohnung von der Ehefrau des Klägers und der Mutter des B. geputzt werden.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 24. Juni 1983 eine Entschädigung ab, weil für die Vermietung keinerlei betriebliche Gründe ausschlaggebend gewesen seien, das Überprüfen des Gasofens deshalb mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen nicht im Zusammenhang gestanden habe.

Das Sozialgericht (SG) Speyer hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. August 1984): Der Kläger habe im Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil die Vermietung der Wohnung und die damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen nicht wesentlich auch den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes gedient hätten.

Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beiladung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV) die Beklagte verurteilt, den Unfall vom 20. November 1982 als Arbeitsunfall zu entschädigen (Urteil vom 11. September 1985). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Die im Unfallzeitpunkt vom Kläger beabsichtigte Überprüfung des Gasofens in der Wohnung des B. habe noch zu den vom Kläger zusammen mit B. durchgeführten Renovierungsarbeiten der im Betriebsgebäude gelegenen Wohnung gehört. Diese Arbeiten seien laufende Ausbesserungen an einem Gebäude gewesen, das dem Unternehmen der Landwirtschaft diene (s § 777 Nr 3 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Der Unfall sei somit ein Arbeitsunfall



(§ 548 Abs 1 Satz 1 iVm § 539 Abs 1 Nr 5 RVO). Der Aufenthalt des Klägers neben dem Gasofen habe mit den Ausbesserungsarbeiten an der Heizung in einem unmittelbaren Zusammenhang gestanden, weil der Kläger in die Wohnung gegangen sei, um die Ordnungsgemäßheit seiner bisherigen Bauleistung hinsichtlich des Einbaus der Gasheizung sicherzustellen, einen eventuellen Fehler zu suchen und nachzubessern. Die Ausbesserungen seien auch an einem der Landwirtschaft dienenden Gebäude (s § 777 Nr 3 RVO) vorgenommen worden. Die Wohnung des B. sei Teil des landwirtschaftlichen Anwesens. Der hintere Teil des rechten seitlichen Gebäudes enthalte die Wohnung, der vordere Teil eine als Betriebsfläche genutzte Scheune. Im landwirtschaftlichen Bereich zusammengefügte Gebäude unterschiedlicher Zweckbestimmung, die nach ihrem architektonischen Erscheinungsbild eine Einheit bildeten, seien als Betriebsgebäude zu bezeichnen. Selbst wenn jedoch die Wohnung mit ihrem separaten Eingang für sich allein als rechtlich eigenständiger Gebäudeteil angesehen werde, seien die Voraussetzungen des § 777 Nr 3 RVO gegeben, weil die Wohnung wesentlich auch dem Unternehmen der Landwirtschaft gedient habe. Der Kläger habe die Wohnung nicht nur für B. renoviert, sondern um generell eine attraktive Wohnung für nebenberufliche Hilfskräfte und Saisonarbeiter zu schaffen. Daß die Wohnung nicht mehr - wie ursprünglich - als Betriebswohnung für eine Vollzeitarbeitskraft zur Verfügung gestellt werde, bedeute keine Nutzungsänderung, ergebe sich vielmehr daraus, daß der Betrieb zwischenzeitlich infolge Erbgangs verkleinert worden sei und Betriebe in einer Größenordnung von 10 ha nicht mehr ausreichten, um die Unternehmer und die Familie eines landwirtschaftlichen Arbeiters zu ernähren.



-6-

Werde dem Umstand Rechnung getragen, daß im landwirtschaftlichen Bereich aus Rentabilitätsgründen heute - insbesondere im Weinbau - fast ausschließlich mit nebenberuflichen Hilfskräften und Saisonarbeitern gearbeitet werde, sei einsichtig, daß die Wohnung für den Kläger auch jetzt noch ein Mittel sei, eine landwirtschaftliche Hilfskraft an seinen Betrieb zu binden. Diese Funktion der Wohnung im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens rechtfertige es bei dem nicht unerheblichen Umfang der Arbeiten, die B. für den Betrieb verrichtete - Mithilfe bei der Weinlese und an den Wochenenden sowie der Verkauf von Wein -, die Renovierung als eine dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienende Tätigkeit einzustufen. Deshalb scheide eine Zuständigkeit des Beigeladenen nach § 657 Abs 1 Nr 7 RVO aus. Auch nach § 539 Abs 2 (iVm Abs 1 Nr 1) RVO sei er nicht verpflichtet, da der Kläger aus eigener Verpflichtung den Gasofen habe in Ordnung bringen wollen und nicht, um B. einen Gefallen zu tun.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und macht geltend:

Es habe sich von selbst verstanden, daß sich der Kläger um den plötzlich nicht mehr funktionierenden Gasofen gekümmert habe. Diese Nachschau sei jedoch nicht eine landwirtschaftliche Tätigkeit, sondern die Fortsetzung einer typischen Gefälligkeit unter Verwandten, Freunden oder Nachbarn gewesen, bei der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kein Versicherungsschutz bestehe. Das Anstellen des Gasofens am Vormittag und das Höherstellen am Mittag, damit B., "wenn er am Nachmittag käme, es dann



warm hätte" (polizeiliche Vernehmung des Schreiners L. , Bl 43, 44 der Verwaltungsakten) sowie die Nachschau am Nachmittag sei als ein einheitlicher, von verwandtschaftlicher Gefälligkeit geprägter Lebensvorgang anzusehen. Der Gang des Klägers in die Wohnung sei nicht von der Absicht geprägt gewesen, Renovierungsarbeiten fortzusetzen oder zu kontrollieren. Den dieser Wertung zugrunde liegenden Sachverhalt habe das LSG unerwähnt gelassen und deshalb die Beweise fehlerhaft gewürdigt (Verletzung des § 128 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Es sei aber auch nach dem vom LSG zugrunde gelegten Sachverhalt nicht erkennbar, welche Renovierungsarbeiten Gegenstand der Nachschau hätten sein sollen. Daß an dem schon seit Jahren aufgestellten Gasofen oder dessen Zuleitung innerhalb der Wohnung etwas renoviert oder installiert worden sei, ergebe sich nicht aus den Akten. Insoweit habe das LSG § 128 SGG verletzt. Zumindest hätte das LSG ermitteln müssen, ob eventuell doch an der Leitung und am Ofen in der Küche gearbeitet worden sei. Überdies seien die Renovierungsarbeiten im Unfallzeitpunkt jedenfalls bereits abgeschlossen gewesen. Schließlich seien die Renovierungsarbeiten keine Arbeiten iS des § 777 Nr 3 RVO gewesen. Bei der in einem Seitentrakt - einem besonderen Gebäude - gelegenen Wohnung habe es sich im Unterschied zu früher um eine normale Mietwohnung gehandelt. B. habe ebenso wie dessen Mietvorgänger normale Mietpreise gezahlt und bei Mithilfe im Betrieb des Klägers auch die gleichen Stundenlöhne erhalten wie andere Aushilfs- und Saisonkräfte. Zudem habe B. auch früher schon in seiner Freizeit für den Kläger gearbeitet, und der Bezug der Mietwohnung habe, da B. bereits im Ort wohnte, für den Kläger keine Veränderung gebracht. B. habe die Wohnung beim



-8-

Kläger nicht gemietet, um diesem mehr oder besser helfen zu können als bisher, sondern weil er nach seiner Scheidung in der nur 40 qm großen Wohnung seiner Mutter gelebt habe und dort im Wohnzimmer habe schlafen müssen. Sicherlich habe dabei auch die bestehende Verwandtschaft eine Rolle gespielt. Das LSG habe unzutreffend die Herrichtung einer Mietwohnung und damit die Wahrnehmung allgemeiner Vermögensinteressen durch den Kläger als Ausbesserung eines der Landwirtschaft dienenden Gebäudes iS des § 777 Nr 3 RVO angesehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 11. September 1985 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 17. August 1984 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

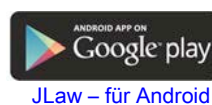
Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Seine Zuständigkeit kommt nach seiner Auffassung aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht in Betracht.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

-9-

ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

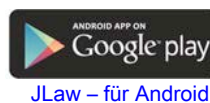
II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß der Kläger am 20. November 1982 einen Arbeitsunfall (§ 548 Abs 1 Satz 1 iVm §§ 539 Abs 1 Nr 5 und 777 Nr 3 RVO) erlitten hat und die Beklagte der für die Entschädigung zuständige Versicherungsträger ist.

Als landwirtschaftlicher Unternehmer und Mitglied der Beklagten gehörte der Kläger zu den nach § 539 Abs 1 Nr 5 RVO gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Nach § 777 Nr 3 RVO gelten u.a. laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, als Teile dieses Unternehmens, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer sie auf seinen Grundstücken ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen. Die vom Kläger zusammen mit seiner ständigen Aushilfskraft B. unternommene Renovierung der in einem Seitentrakt seines Betriebsgebäudes gelegenen Wohnung war als eine der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Gebäudes dienende Tätigkeit ihrer Art nach iS des § 777 Nr 3 RVO eine laufende Ausbesserung (s. Lauterbach/Watermann, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 777 Anm 11), die sich im Rahmen des landwirtschaftlichen Unternehmens hielt, weil sie nach der Art der Ausführung sowie dem Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes von verhältnismäßig geringem Umfang war (s. Brackmann, Handbuch der Sozialver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

sicherung, 10. Aufl, S 496e mwN). Entgegen der Auffassung der Revision war die Renovierung der Wohnung die Ausbesserung an einem dem Unternehmen der Landwirtschaft dienenden Gebäude und gehörte die im Unfallzeitpunkt vom Kläger beabsichtigte Überprüfung des Gasofens zu dieser vom Versicherungsschutz umfaßten Tätigkeit.

Der Seitentrakt, in dem sich die Wohnung befindet, ist als Anbau zum Betriebsgebäude selbst als ein Gebäude iS des § 777 Nr 3 RVO anzusehen (s BSG Urteil vom 8. Oktober 1981 - 2 RU 20/80 -, Lauterbach-Kartei Nr 11076 zu § 777 Nr 3 RVO), das zum einen Teil mit der als Betriebsfläche genutzten Scheune dem landwirtschaftlichen Unternehmen diene. Der andere Teil des Gebäudes, an dem die Ausbesserungen vorgenommen worden sind, wurde zwar zur Unfallzeit wegen des mangelnden Bedarfs an Vollzeitarbeitskräften nicht mehr als Betriebswohnung einem ständig vollzeitig im Unternehmen Beschäftigten zur Verfügung gestellt; dennoch dienten die Renovierungsarbeiten dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Klägers. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Kläger die Wohnung nicht lediglich als "normale Mietwohnung", wie die Revision meint, zur Erzielung von Mieteinnahmen genutzt und ausgebessert, sondern um generell eine landwirtschaftliche Hilfskraft an seinen Betrieb zu binden. Die Wohnung ist dementsprechend, seit keine Vollzeitarbeitskräfte mehr im Betrieb benötigt wurden, stets nur an Hilfskräfte des landwirtschaftlichen Betriebes vermietet worden. Dies traf auch für den Unfallzeitpunkt zu, da B., dem die Wohnung vermietet wurde, bereits seit zwei Jahren bei der Weinlese und an Wochenenden sowie beim Weinverkauf



im Betrieb mithalf. Wenn auch zugunsten der Beklagten davon ausgegangen werden kann und vom LSG auch nicht übersehen worden ist, daß für die Vermietung der Wohnung an B. - aber wohl auch für dessen ständige Mithilfe im Betrieb - die Verwandtschaft des B. zur Ehefrau des Klägers eine Bedeutung gehabt hat und B. bereits zuvor - allerdings unter beengten Verhältnissen - am Ort wohnte, brachte doch der Umzug des B. in das bäuerliche Anwesen, wie das LSG angenommen hat, objektiv eine engere Bindung an den Betrieb des Klägers. Zu Recht hat das LSG aus diesen Umständen gefolgert, daß die Wohnung aufgrund ihrer Zweckbestimmung wesentlich auch dem landwirtschaftlichen Unternehmen diene und daß dies für die Voraussetzung des § 777 Nr 3 RVO ausreicht (s Brackmann aaO, S 496e; BSG aaO). Dies gilt entgegen der Auffassung der Revision selbst dann, wenn die Miete dem Wert der Wohnung angemessen und nicht unter Berücksichtigung der Mitarbeit des B. geringer angesetzt war, die Mitarbeit vielmehr gesondert vergütet wurde. Es kann insoweit keinen Unterschied machen, ob mit dem Mieter als Teil des Entgelts eine geringere Miete oder bei ortsüblicher Miete ein entsprechend höheres Entgelt vereinbart wird.

Der Unfall ereignete sich bei den Renovierungsarbeiten, die nach den eingehenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (s insbesondere Seite 3 und 7 des Urteils) entgegen dem Vorbringen der Revision nicht bereits vollständig abgeschlossen waren. Der Kläger hatte sich in die Wohnung begeben, um den nicht funktionierenden Gasofen zu überprüfen. Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gasofens nach Umstellung auf Flüssiggas und Umlegung der Zuleitung des Gases gehörte noch zu der vom Kläger



-12-

als landwirtschaftlicher Unternehmer unternommenen Renovierung der Wohnung, deren Nutzung durch die Hilfskraft sonst beeinträchtigt gewesen wäre. Es kommt deshalb nicht - wie die Revision meint - darauf an, ob bei den vorhergegangenen Ausbesserungsarbeiten an dem Gasofen selbst oder dessen Zuleitung innerhalb der Wohnung "etwas renoviert oder installiert" worden ist. Der Kläger hat die Renovierung insgesamt als seine eigene Aufgabe als landwirtschaftlicher Unternehmer durchgeführt. Sie war somit nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG auch im Unfallzeitpunkt nicht durch eine Gefälligkeit gegenüber dem Verwandten der Ehefrau geprägt, selbst wenn, wie die Revision geltend macht, der Kläger unabhängig von den Renovierungsarbeiten am Vormittag des Unfalltages den Gasofen auch angestellt und mittags höher gestellt hatte, damit B. es bei seiner Ankunft warm haben würde.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

-13-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)